



Gesundheitspolitiches

Wie finde ich einen Psychotherapeuten?

Menschen mit psychischen Problemen brauchen oft schnelle therapeutische Unterstützung. Doch lange Wartezeiten (laut Bundespsychotherapeutenkammer oft mehr als drei Monate) lassen die Suche nach einem kassenzugelassenen Psychotherapeuten erschweren.

Klappt es mit einem Therapieplatz bei einem kassenzugelassenen Psychotherapeuten nicht, sieht das Gesetz (§ 13, Abs.2, Sozialgesetzbuch V) die Möglichkeit der Kostenerstattung von der Gesetzlichen Krankenversicherung vor. Dies gilt, wenn eine Leistung zu Unrecht abgelehnt wurde oder „unaufschiebbar“ ist. Die Kostenerstattung ist allerdings oft nicht leicht durchzusetzen.

„Unaufschiebbar“ ist eine Psychotherapie laut Landessozialgericht NRW, wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen so dringend ist, dass es bereits an der Zeit für die Auswahl des Therapeuten und der Behandlung fehlt. Wartezeiten von mehr als drei Monaten für Erwachsene und sechs Wochen bei Minderjährigen werden allgemein als unzumutbar angesehen. Ebenso sind mehr als drei Behandlungsanfragen aus fachlichen wie menschlichen Gründen nicht zumutbar (Borchers, Psychotherapeutenjournal, 02/2004).

Erhalten Patienten unter diesen Voraussetzungen keine zeitnahe Versorgung bei einem kassenzugelassenen Therapeuten, muss die Gesetzliche Krankenkasse die Kosten für eine Behandlung in einer Privatpraxis zahlen, sofern dort ein Platz frei ist.

Die Auswahl des Therapeuten ist an fachliche und qualitative Voraussetzungen geknüpft. Der Psychotherapeut benötigt die staatliche Behandlungserlaubnis

(Ausbildung zum Psychotherapeuten nach der Vereinbarung zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Gesetzlichen Krankenkassen), außerdem muss er die Behandlung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses durchführen. Diese beinhaltet die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie und die Verhaltenstherapie.

Vor Beginn der Therapie muss der Versicherte einen schriftlichen Antrag auf Kostenerstattung bei seiner Krankenkasse stellen und eine schriftliche Zusage abwarten. In diesem Antrag muss der Patient nachweisen, dass er bei keinem kassenzugelassenen Psychotherapeuten innerhalb einer zumutbaren Wartezeit einen Therapieplatz bekommt. Zu diesem Zweck sollte der Patient seine Anrufe mit Datum, Uhrzeit und Gesprächsergebnis notieren.

Das gleiche Verfahren gilt auch, wenn der angebotene Therapieplatz weit vom Wohnort entfernt liegt. Pauschale Aussagen zur Angemessenheit der Entfernung gibt es nicht. Ein Anhaltspunkt liefert das Urteil des Bundessozialgerichtes (B 6 KA 22/09 R, 2010), nachdem eine Entfernung von bis zu 25 Km angemessen scheint.



Buchtipp / Interessante Links

Weitere Informationen gibt es bei der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)
Klosterstr. 64
10179 Berlin
www.bptk.de

Impressum
Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Ansprechpartnerinnen: K. Freese
S. Karallus

Breite Str. 8
33602 Bielefeld
0521 133569
Email: gl-bielefeld@gesundheits.de
Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de